
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 24. Februar 2009

Seite 63

Nr. 11

Organisationsregelung für das Science Support Centre (SSC) an der Universität Duisburg-Essen

Vom 16. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Abteilungskonferenz Forschung
- § 5 Grundsätze der Benutzung
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Science Support Centre (SSC), ist eine Zentrale Betriebseinheit der Universität (§ 29 HG) und als solche dem Rektorat zugeordnet.

(2) Das SSC ist eine Dienstleistungseinrichtung der Universität. Es unterstützt die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Forschungsförderung, des Wissens- und Technologietransfers gem. § 3 Abs. 1 HG sowie der „Forschungsberichtserstattung“ gem. § 70 Abs. 4 HG.

(3) Das SSC ist räumlich und personell an beiden Campi präsent und in folgende Ressorts gegliedert:

1. Forschungsförderung
2. Transfer und Ausgründungen
3. Patente und Verwertungen
4. Messen und Vor-Ort-Services
5. Forschungspublikationen
6. Kommunikation und Medien

(4) Das SSC ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem SSC obliegt die Forschungsförderung sowie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers (§§ 3 und 71 HG).

(2) Das SSC unterstützt die Fachbereiche und die Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen (forschungorientiert) in Ihren Tätigkeiten. Der Focus der Arbeiten soll auf die Profilschwerpunkte der Universität gelegt werden.

(3) Die Tätigkeiten des SSC erstrecken sich auf die folgenden Bereiche:

1. Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben der Fachbereiche und der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen (forschungorientiert) durch die Abteilungskonferenz Forschung (§ 4)
2. Aufgaben aus den Ressorts des SSC
3. Beratende Funktion zum Thema Forschung in zentralen Gremien (Rektorat, Forschungskommission, Senat)
4. Antragsscouting und -coaching
5. Netzworkebildung

(4) Das SSC kooperiert bei der Erfüllung dieser Aufgaben eng mit den Fachbereichen der Universität und ihren Einrichtungen, der Hochschulverwaltung sowie mit außeruniversitären Einrichtungen und Partnern aus Stadt, Wirtschaft und Verwaltung. Zur Erfüllung der Aufgaben arbeitet das SSC eng mit externen Partnern zusammen soweit das sachlich geboten ist.

(5) Das SSC leistet im Rahmen der Information, Beratung und Betreuung der Wissenschaftler/-innen der Universität auf den Gebieten des Transfers und der Forschungsförderung durch Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule.

(6) Das SSC berät Einrichtungen der Hochschule im Hinblick auf die Verbesserung der Forschungsförderung und Transferleistung.

(7) Das Zentrum legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen in einem zweijährigen Turnus einen Rechenschaftsbericht vor.

**§ 3
Leitung**

(1) Das SSC hat eine/n ständige/n Leiter/Leiterin. Der/die Leiter/Leiterin wird vom Rektorat bestellt.

(2) Der/die Leiter/Leiterin ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung, die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem SSC zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume.

(3) Das SSC steht unter fachlicher Verantwortung der Prorektorin oder des Prorektors für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer. Der/die Leiter/Leiterin berichtet dem Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer über seine/ihre Geschäftsführung.

**§ 4
Abteilungskonferenz Forschung**

(1) Der/die Leiter/Leiterin beruft mindestens einmal im Quartal die Abteilungskonferenz Forschung ein und leitet die Sitzungen.

(2) Die Abteilungskonferenz dient der Abstimmung, Mitgestaltung und Umsetzung von Tätigkeiten und Strategien im Bereich Forschung zwischen den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen (forschungsorientiert).

(3) Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern der Universität zusammen:

1. Dem/der Leiter/Leiterin des SSC,
2. den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern oder einem jeweiligen Mitglied der Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen (forschungsorientiert).

Je nach Bedarf kann die Konferenz um Vertreterinnen und Vertreter des internen Bereichs des SSC, des Bereichs Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising sowie der Zentralverwaltung erweitert werden.

**§ 5
Grundsätze der Benutzung**

(1) Die Angebote des SSC stehen den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Universität Duisburg-Essen sowie allen anderen Mitgliedern der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in der Regel kostenfrei zur Verfügung.

(2) Dem SSC bleibt es vorbehalten in Absprache mit dem/der Prorektor/in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer für Aktivitäten kostendeckende Entgelte oder Gebühren zu erheben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

**§ 6
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Forschungsförderung und Transfer (FFT) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.06.2008.

Duisburg und Essen, den 16. Februar 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler